

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

250 (21.7.1844)

## Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 250.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [21. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Ihstein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Welker und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

Mit der Nummer 251 beginnt das dritte Abonnement der Landtagszeitung unter den nämlichen Bedingungen wie die beiden früheren.

Das dritte Abonnement ist unwiderruflich das letzte; sollte die Zahl von 125 Nummern zur vollständigen Aufnahme der Verhandlungen nicht ausreichen, so werden die weiter erforderlichen Nummern gratis beigegeben.

Die Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen rechtzeitig bei den betreffenden Postämtern zu machen, damit die Zusendungen nicht unterbrochen werden; in Karlsruhe wird bei Malsch und Vogel bestellt; auch kann die Landtagszeitung auf dem Wege des Buchhandels von denselben bezogen werden.

Unser Blatt wird, wie bisher, die wichtigen Vorlagen, Berichte und Verhandlungen vollständig mittheilen, und, außer der versprochenen Nummernzahl, die erforderlichen Beilagen gratis liefern.

Die definitiven Schlussverhandlungen über das Strafverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Gerichtsorganisation, Strafgesetz, so wie die Verhandlungen über die Motionen auf Verantwortlichkeit der Minister, Geschworenengerichte, Pressfreiheit, Redefreiheit im Ständesaale, Eisenbahnwesen, standes- und grundherrliche Verhältnisse, Wiesenkulturgesetz und andere wichtige Gegenstände werden in dem letzten Theile der Landtagszeitung ihre Stelle finden.

### 110te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 13. Juli 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank Ministerialrath Fehr. v. Marschall. Später Generalauditor Geh. Rath Vogel, Hauptmann v. Böckh.

Der Präsident bemerkt, daß der Bericht über das Eisenbahnbudget übergeben worden und zum Druck befördert werden würde.

v. Ihstein übergiebt den 4. und 5. Theil des Berichts über das außerordentliche Budget, welcher mit Umgehung des Vortrags dem Druck übergeben wird.

Die Tagesordnung führt auf die Fortsetzung der gestern abgebrochenen Diskussion über das Budget der Bad-Anstalten.

Blankenhorn-Krafft erläutert, daß er gerade deshalb noch während der Dauer des Spielpachts die Gelder daraus auch für die kleineren Bäder in Anspruch zu nehmen

gedenke, weil das durch die öffentliche Meinung gebrandmarkt Hazardspiel doch in wenigen Jahren fallen müsse, und dann von der Staatskasse um so bedeutendere Mittel für Baden werden gefordert werden, daß für die kleineren nichts mehr geschehen könne.

Trefurt freut sich, daß nach der Versicherung des Hrn. Regierungskommissärs für Langenbrücken etwas gethan werden solle. In Bezug auf die für die kleineren Bäder zu verwendende Summe ist er der Ansicht, daß man nicht auf einmal aller gedenken könne und einem nach dem andern mit einer etwas größern Summe aufhelfen und deshalb die Forderung der Regierung unter §. 12 für Herstellung neuer Gebäude und Anlagen mit der Modifikation bewilligen sollte, daß davon der Betrag von 4,000 fl. für die kleineren Bäder verwendet werden möchte, was die Regierung schon theilweise ausgesprochen habe.

Richter. Ich trete sowohl dem Antrage des Abg. Blankenhorn, als auch dem eventuellen des Abg. Bissing bei. Bei Vertheilung der Summe bitte ich insbesondere

auch die vorzüglichen Heilquellen des Renschthales, Freiertsbach, Petersthal, Griesbach, Antogast u. s. w. zu berücksichtigen, welche zur Bequemlichkeit der Kurgäste schon große Opfer gebracht haben, für welche sie gar oft nicht entschädigt werden. Zu ihrem Lobe will ich Nichts sagen, nur bemerken, daß sie keine Luxusbäder sind und nur von wirklich Kranken und vorzugsweise aus dem bürgerlichen Stande besucht werden.

Für diese Bäder ist vom Staate aus noch gar nichts geschehen, während die hohe Regierung doch auf dieselbe ihr Augenmerk vorzugsweise richten sollte, wie auch auf die beiden so romantisch gelegenen durch ihre Heilkraft ausgezeichneten zwei kleinen Bäder Hub und Ertenbad.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir die Regierung auf die in der Nähe der Renschbäder liegende Ruine Allerheiligen, mit ihren so zahlreich besuchten Wasserfällen, aufmerksam zu machen. Ich will keine Beschreibung von den Naturschönheiten dieses wunderbar interessanten Tals versuchen, die meisten von Ihnen kennen sie und haben sie schon bewundert. Zur Erhaltung, nicht zur Verunstaltung ihrer Ruine nun, möchte ich Etwas gethan sehen, insbesondere ist es sehr wünschenswerth, ja nothwendig, daß die Begehung zu den Wasserfällen sicherer und somit ungefährlicher hergestellt werde, denn es ist für minder Starke, namentlich für Frauenzimmer, keine Kleinigkeit, diese nur wenig ausgehauenen Steintreppen, auf den hölzernen 30 bis 40 Stufen zählenden Leitern neben den dahin stürzenden Wasserfällen auf und ab zu steigen. Es würde sich die hohe Regierung wirklich dadurch ein Verdienst erwerben; es hat auch schon, wie ich höre, die Nothwendigkeit hiervon einsehend, so wie den Nutzen, welcher der ganzen Gegend durch den tagtäglichen Besuch dieses Orts von nah und fern zu Theil wird, wohl erkennend, die großherzogliche Forstpolizeidirektion bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern Anträge in Bezug auf die Erhaltung jener ehrwürdigen Ruine, deren frühere Bewohner dem Lande ein Vermögen in Waldung, gegenwärtig in einem Werthe von nahezu einer Million hinterlassen haben, und in Bezug auf bessere Zugänglichkeit der Wasserfälle gestellt. Ich bitte daher die hohe Regierung, da hierzu nur eine geringe Summe erforderlich ist, bei Ausbeilegung derselben Summe, über welche der Antrag gestellt ist, auf die genannten Bäder, und eben so auf Allerheiligen Bedacht zu nehmen.

Welcher unterstützt alle Anträge auf Verwendungen für die kleineren Bäder und hält es für einen Akt der Billigkeit, wenn die Regierung für das von Richter empfohlene Allerheiligen etwas thut, um die Sünden wieder

gut zu machen, welche zur Zeit der Uebernahme dieser Abtei durch eine wahrhaft vandalische Zerstörungssucht begangen worden. Er ist weit entfernt das verwerfliche Spiel in Schutz zu nehmen, welches er gleichfalls weggeschafft haben will, obgleich er, wenn er anfangen wollte, unsere gesellschaftliche Ordnung zu verbessern, nicht gerade hier den Hebel zuerst ansetzen würde; muß indessen seinem Freunde Gottschalk entschieden entgegenreten, wenn dieser hiezu den Bund zu Hilfe nehmen will; er rath, nicht zu vergessen, daß dieß ein völkerrechtlicher Bund sei, der sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Einzelnen mischen dürfe, und wenn man auch sagen wollte, es sollen sich alle einzelnen Regierungen zu einer gemeinsamen Anordnung vereinigen, so sei nicht zu übersehen, daß man dadurch einen Bundesbeschluss zuwegebringe, der wieder interpretirt werden würde, wie man solche Bundesbeschlüsse überhaupt interpretire und in ihr Gegentheil zerlege, wovon seit 18 Jahren die vaterländische Geschichte manchen traurigen Beweis liefere. Eine Vereinigung der betreffenden Staaten hält er für einfacher und zweckmäßiger als Bundesmaßregeln.

Förger erinnert daran, wie nothwendig es bei der Aussicht auf die endliche Abschaffung des Spiels sei, auf die Ansammlung des Cautionskapitals und die Creirung eines namhaften Badfonds Bedacht zu nehmen, um daraus die Unterhaltung (wozu auch die der kleinen Bäder noch kommen würde) ohne allzu bedeutende Opfer von Seiten des Staats bestreiten zu können — weshalb er eine Bewilligung von 7,000 fl. unter der vorliegenden Position für hinreichend hält.

Kettig schließt sich durchaus der Ansicht des Redners vor ihm an.

Rez. In der Absicht, die hohe Kammer zu veranlassen, auf den Antrag des Abg. Blankenhorn nicht einzugehen, hat der Abg. Förger uns in Aussicht gestellt, daß wir dadurch, daß wir kleine Bäder unterstützen, uns eine dauernde Last erschaffen. Ich glaube aber nicht, daß diesem so sei, denn diese kleineren Bäder, welche wir unterstützen wollen, werden keine solche Ansprüche machen, wie dieß bei einem großen Bade der Fall ist, um zu verlangen, daß wenn wir ihnen die Mittel gewähren, Wege, Trinkhallen und dergl. anzulegen, wir sie ihnen dann später auch unterhalten sollen. Ich glaube also, diese Rücksicht sollte uns nicht abhalten, dem Antrage auf 15,000 fl. beizustimmen. Ferner erkläre ich, daß auch ich mich vollkommen dem anschließe, was der Abg. Gottschalk in Betreff der Eigenschaft der Gelder, um die es sich handelt, bemerkt hat. Auch ich kann nicht zur Ruhe kommen, so lange wir solche Sündengelder zu vertheilen haben. Förger: Lassen Sie sie in Baden,

Sie brauchen sie nicht zu vertheilen). — Nein, wir wollen sie nicht in Baden lassen, sondern sie vertheilen unter die kleinen Bäder, damit die Gelder, durch deren Abnehmen man Manche geistig verkrüppelt haben mag, zu einiger Sühne dazu verwendet werden, um körperlich Verkrüppelte zu heilen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall verweist rückichtlich des über die Schädlichkeit des Hazardspiels Gesagten, auf die deßfälligen Verhandlungen der ersten Kammer, aus welchen er besonders hervorhebt, daß dasselbe in Baden ursprünglich nur darum concedirt worden sei, um das gefährliche heimliche Spiel zu beseitigen, was nur so zu erreichen gewesen, — und daß alle Einnahmen daraus wieder dahin zurückschöffen, woher sie gekommen, und zu Gunsten der Badegäste verwendet werden. Ferner erinnert er daran, daß in der ersten Kammer die Regierung erklärt habe, wie sie bereit sei, zu jeder Anordnung mitzuwirken, wodurch das Spiel in Deutschland, aber nicht bloß das in den Bädern, sondern auch das Lotto verpönt werde; man möge das Badener Spiel betrachten, wie man wolle, so sei dessen Aufgeben kein so großes Opfer, falls dadurch der andere höhere Zweck erreicht werde.

Bissing wollte das bairische Lotto hier zur Sprache bringen, kann sich aber durch die so eben gehörte Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs beruhigen; nur will er darauf aufmerksam machen, daß ungeheuere Summen aus dem benachbarten Auslande in's Baiersche für das Lottopiel fließen; dieß gehe aus einer Aeußerung des Ministerialraths Kleinschrod in der zweiten bairischen Ständekammer hervor, welcher auf den Antrag des Abg. Stöcker auf Aufhebung des Lotto's bemerkt habe, „daß von den an der Gränze gelegenen Staaten die außerordentlich hohe Summe von 900,000 fl. für dieses Spiel eingingen.“ Baden gränze nun zum großen Theil an Baiern und liefere somit ein sehr Bedeutendes von jenem Betrage. Die Regierung möge daher dafür eifrig sorgen, daß diesem Unwesen ein Ende gemacht und diese Pest von unserm Lande abgehalten werde; besonders möge die Polizei die Collecteurs, die man genau kenne, besser überwachen.

Nachdem der Berichtstatter noch im Sinne des Commissionsantrags für die Verwilligung von 7,000 fl. gesprochen, welche er für den beabsichtigten Zweck hinreichend hält, ohne daß dadurch die Behufs der Ansammlung zurückzulegenden Fonds beeinträchtigt würden — wird, mit Ablehnung der von dem Abg. Blankenhorn beantragten Verwilligung von 15,000 fl., der Antrag des Abg. Bissing auf 10,000 fl. mit 27 gegen 26 Stimmen angenommen.

Nach Verkündung des Abstimmungsergebnisses erklärt Ministerialr. Frhr. v. Marschall: Wir glauben, daß durch einen solchen Beschluß unser Rubrikenschema nicht abgeändert werden kann und werden daher immerhin die größeren Unternehmungen unter Pos. 12 vornehmen.

v. Jgstein. Soll diese Erklärung etwa so viel heißen, daß die bewilligten 10,000 fl. nicht ausgegeben werden sollen?

Ministerialrath v. Marschall. Es soll so viel heißen, daß, wenn die gewöhnlichen Ausgaben bestritten sind, wir überlegen, welche größere Unternehmungen sonst noch aus §. 12 ausgeführt werden können. Wenn Sie hierin weiter gehen wollten, so glaube ich allerdings, daß Sie in die Initiative der Regierung eingreifen würden.

v. Jgstein. Die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs ist gewiß sehr zu bedauern, bei dem Bestehen einer Verfassung, die wenigstens in Bezug auf Geldangelegenheiten noch nie oder nicht in der Weise beeinträchtigt worden ist, daß man der Kammer erklärt hat: Sie haben beschlossen und wir thun, was wir wollen. Wenn die Regierung sich an die Form hält und glaubt, es werden die Ausgaben, welche die Kammer beschlossen hat, für dieses Mal nicht unter der Position 12 realisirt werden können, so mag im nächsten Budget der Uebertrag nach der Ansicht der Regierung mehr oder weniger statt finden. Aber fränkend ist es für eine Kammer, die im Recht ist, die Gelder zu bewilligen, welche der Bürger bezahlen muß, wenn im Moment ihres Beschlusses von Seiten der Regierung erklärt wird: Wir thun etwas Anderes. Ein Mal ist eine solche Erklärung schon vorgekommen, und wir haben dort die Pflicht gefühlt, ihr entgegen zu treten. Ein um so schmerzlicheres Gefühl muß es erregen, so Etwas zum zweiten Mal und zu einer Zeit zu hören, wo man in anderen Beziehungen Beschränkungen genug erfährt.

Ministerialr. Frhr. v. Marschall. Die Sache wird sich aufklären, wenn seiner Zeit die Nachweisungen gegeben werden. Die Regierung wird nichts thun, was nicht in ihrer Befugniß liegt und wird zu vertheidigen wissen, was sie gethan hat. Auch handelt es sich nicht um die Gelder der Bürger, denn es fließen, gottlob, von den badischen Bürgern sehr wenige Kreuzer in die Badkasse.

v. Jgstein. Ich muß mich allerdings in dieser Beziehung selbst berichtigen und jetzt sagen, daß es leider Gottes keine Gelder der Bürger, sondern solche sind, die auf einem noch schlimmern Wege erworben werden.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion, ohne

dem Abg. Sander, welcher noch sprechen will, ferner das Wort zu geben.

Zu §. 8 (Steuern und Umlagen 105 fl.), §. 9 (Abgang und Nachlaß 28 fl.), §. 10 (Kosten der Verwaltung 5,000 fl.) und §. 11 (verschiedene und zufällige Ausgaben (1,300 fl.) wird Nichts erinnert und jede einzelne Position von der Kammer genehmigt.

Zu §. 12. Für Herstellung neuer Anlagen und neuer Gebäude.

Hier werden die geforderten 26,370 fl. gleichfalls verwilligt, aus welchen mit Zuschlagung der unter §. 2 erübrigten 1,000 fl. und der im §. 7 geforderten 3,000 fl., die für kleinere Bäder überhaupt verwilligten 10,000 fl. zu schöpfen sind.

Womit das Budget der Badanstalten erledigt ist.

Hierauf berichtet der Abg. Richter im Namen der Petitionscommission:

1. Ueber die Bitte der Gemeinde Mittelschefflenz um Minderung der Beschränkungen des Forstgesetzes.

Die Commission kann das Begehren der Petenten nicht empfehlen; denn wenn es auch Gemeinden gibt, welche ihre Waldungen eben so gut und vielleicht noch vortheilhafter selbst administrieren könnten, so würde sich doch wegen solch' einzelner Fälle eine Ausnahme von dem kaum zehn Jahre alten Gesetz, welches in vielen Beziehungen sehr wohlthätige Folgen äußerte, nicht machen lassen, um der petitionirenden Gemeinde die Selbstbewirtschaftung und polizeiliche Verwaltung ausschließlich zu überlassen. Abhilfe für einzelne specielle Beschwerden zu erhalten, gibt ihnen das Forstgesetz selbst die Mittel an die Hand; diesen Weg hat die Petentin aber nicht eingeschlagen, deshalb trägt die Commission aus formellen und materiellen Gründen auf Tagesordnung an, welche die Kammer auch annimmt.

2. Ueber die Bitte des Ambros Richter zu Birkendorf, Nachholung zweiundzwanzigjähriger Justizverweigerung betreffend.

Aus dem Vortrag des Petenten läßt sich nicht ermitteln, ob ihm Recht oder Unrecht geschehen sei; allein auch davon abgesehen, glaubt die Commission um so weniger auf das Begehren des Petenten (eine abermalige Untersuchung veranlassen zu wollen) eingehen zu können, als es sich hier um eine rein privatrechtliche Angelegenheit und in Folge dieser um rechtskräftige Urtheile handelt, worüber der Kammer das Recht nicht zusteht, deren Rechtsbeständigkeit einer Untersuchung zu unterwerfen — weshalb auf Tages-

ordnung angetragen wird, welcher die Kammer auch beitrifft.

3. Ueber die Beschwerde des J. G. Schifferdecker von Oberschefflenz gegen das Bezirksamt Mosbach, wegen urtheilsmäßiger Rechtsverletzung und Vermögensbeschädigung.

Dieser Gegenstand berührt um so weniger die Competenz der Kammer, als der Petent selbst zugesteht, gegen jenes Urtheil kein Rechtsmittel ergriffen zu haben, — daher die Commission auf Tagesordnung anträgt, welche von der Kammer genehmigt wird.

4. Ueber die Bitte des Fidel Merkel zu Langenbrant, um Hülfe in einer Prozeßkostenforderungssache.

Hierüber ist schon im Jahr 1840 Bericht erstattet und über diese reinprivatrechtliche Angelegenheit zur Tagesordnung übergegangen worden, was die Commission abermals beantragt und die Kammer genehmigt.

5. Ueber die Beschwerde der Gemeinde Winzenhofen, Amts Krautheim, Ansprüche an einem Wald im Sauerthale betreffend.

So brüderlich auch für die Gemeinde die Lage sein mag, in der sie sich befindet, so ist die Commission nicht im Stande, Vorschläge zur Abhilfe machen zu können, denn einmal und vorzugsweise bezweckt die Petition Erlangung angeblich verlorener Privatrechte, was also an sich nicht zur Competenz der Kammer gehört, und zum andern, was nämlich die Auftheilung des fraglichen Waldes unter die königl. Württembergische Staatshoheit und sonach die Auftheilung aus der Gemarkung Winzenhofen betrifft, sagen die Petenten selbst, daß sie sich nicht weiter im Wege der Beschwerdeführung oder des Rekurses als an die großherzogl. Kreisregierung gewendet hätten. — Die Commission stellt somit den Antrag auf Tagesordnung, welche von der Kammer angenommen wird.

Hierauf berichtet der Abg. Welte über die Bitte des Müllers Franz Wünsch zu Vorberg, um Aufhebung einer auf seiner Mühle hastenden Abgabe von 11 Maltern Mählsfrucht.

Die Commission ist der Ansicht, daß hier die Kammer, ohne den privatrechtlichen Ansprüchen eines Dritten oder der richterlichen Competenz vorzugreifen, sich in keine Prüfung und Entscheidung über die Natur der Abgabe einlassen und somit auch das Staatsministerium nicht veranlassen könne, die Abgabe für aufgehoben zu erklären. Sie kann dies um so weniger thun, wenn auf dem Rechtswege die Abgabe durch ein richterliches Urtheil als eine Gült oder Erbdienstbarkeit erklärt worden ist — und dies scheint hier der Fall zu sein, denn Petent führt selbst an, daß er deshalb, weil die Abgabe von der Standesherrschaft Leiningen als eine Gült angesprochen werde, einen Prozeß bis in die dritte Instanz geführt und dort verloren habe. Die Commission stellt den Antrag auf Tagesordnung, welcher angenommen wird.